

Erhöhter Personalbedarf bei der Stadtkämmerei aufgrund von Aufgabenmehrungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05182

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 12.01.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Stellenbedarf	5
2.1 Bisher nicht eingerichtete Stellen	6
2.2 Neue Aufgabe	6
2.2.1 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gem. § 2b UStG	6
2.2.2 Mitarbeit/ Steuerliche Beratung im Rahmen des Projekt „digital4finance“ - Einführung von SAP/S4 Hana	8
2.2.3 Einführung eines internen Kontrollsystem für Steuern (IKS)	9
2.2.4 Gewinnermittlung und Ertragsteuern	10
2.2.5 Abwicklung und Betreuung von umsatzsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Organschaften sowie Fusionen und Ausgründungen mit Beteiligungsgesellschaften	11
2.2.6 Umsetzung der Grundsteuerreform für städtische Grundstücke	11
2.2.7 Aktuelle Kapazitäten	12
2.2.8 Zusätzlicher Bedarf	12
2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	13
2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf	13
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	14
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	14
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	15
II. Antrag des Referenten	16
III. Beschluss	16

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Bezüglich der Wahrnehmung von steuerlichen Verpflichtungen besteht innerhalb der Landeshauptstadt München eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit für die interne Steuerabteilung und den jeweiligen städtischen Fachdienststellen: Der internen Steuerabteilung obliegt dabei die Beratung der städtischen Dienststellen in steuerlichen (Grundsatz-) Angelegenheiten. Außerdem nimmt sie die steuerlichen Pflichten der städtischen Fachdienststellen für die von ihnen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen verwalteten Stiftungen und als Gesellschafterin städtischer Beteiligungsunternehmen wahr. Dies gilt insbesondere für das Erstellen von Steuerklärungen, die Pflege des Kontakts zur Finanzverwaltung sowie die Abwicklung von Betriebsprüfungen.

Die städtischen Fachdienststellen tragen ihrerseits eine Verantwortung für die ordnungsgemäße steuerliche Erfassung ihrer Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass sie bei der Lösung von steuerlichen Problemen und Fragestellungen aktiv mitarbeiten und der internen Steuerabteilung die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Außerdem haben sie im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit steuerliche Probleme zu erkennen und bei den von ihnen festgestellten steuerlichen Problemen aktiv eine Klärung durch die interne Steuerabteilung herbei zu führen.

Die Erfüllung und Einhaltung der Steuergesetze sowie nicht zuletzt den Anforderungen der Finanzverwaltung nachzukommen ist sowohl Pflicht- als auch Daueraufgabe. Die Aufgabenstellung der internen Steuerabteilung ist regelmäßig nicht unmittelbar an den Bedürfnissen der Bürger orientiert. Die besondere Aufgabe der internen Steuerabteilung SKA 4.3 besteht nicht nur darin, auf Dauer den Besteuerungsaufgaben und Pflichten der Stadt sowohl in lohnsteuerrechtlicher, ertragsteuerlicher als auch umsatzsteuerlicher Hinsicht nachzukommen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stadt als Steuerpflichtige im Sinne der Steuergesetze die jeweils relevanten Gesetzesbestimmungen eingehalten werden, um so steuerliche Risiken für die Gesamtorganisation zu minimieren.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamt München hat mit Schreiben vom 02.11.2021 an die Landeshauptstadt München der Stadtkämmerei mitgeteilt, dass sie die mehrfach berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2020 zum Anlass für eine straf- und bußgeldrechtliche Überprüfung genommen hat. Das Schreiben verweist auf den Umstand, dass:

„das vorsätzliche oder leichtfertige Verletzen dieser Verpflichtungen – soweit dadurch die Verkürzung von Steuereinnahmen bewirkt wird – als Steuerstraftat oder Steuer-

ordnungswidrigkeit geahndet werden (kann)“ (Schreiben Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamt München).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Landeshauptstadt München und das mit den Steuerangelegenheiten betraute Personal bisher nicht schuldhaft im Sinne des § 370 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) oder des § 378 Abs. 1 Abgabenordnung (Steuerverkürzung) gehandelt haben.

Das Schreiben enthält allerdings die eindeutige Aufforderung, dass in Zukunft die Umsatzsteuer entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben abzugeben ist.

Die interne Steuerabteilung SKA 4.3 hat bei vorbenannten Umsatzsteuervoranmeldung die steuerpflichtigen Umsätze zu 16 % bzw. 5 % in diversen Voranmeldungen nacherklärt. Die Nacherklärung kam deshalb zustande, weil diverse Referate; Regie- und Eigenbetriebe nicht in der Lage waren, der internen Steuerabteilung die entsprechenden Werte fristgemäß und abgestimmt zu melden. Die interne Steuerabteilung ist aufgrund von Personalmangels ebenfalls nicht in der Lage, aktiv auf die mit steuerlichen Angelegenheiten betrauten Beschäftigten „vor Ort“ zuzugehen, um auf die steuerlichen Verpflichtungen hinzuweisen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die interne Steuerabteilung wird in Zukunft deutlich intensiver unterstützen und auch kontrollieren , um derartige Sachverhalte auszuschließen bzw. zu minimieren.

Ansonsten könnte nicht nur ein Schreiben der Bußgeld- und Strafsachenstellen eingehen, sondern bei Vorliegen des Verdachts einer Steuerstraftat/ -ordnungswidrigkeit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Steuerfahndung gem. §§ 386, 387, 409 AO gegenüber der Landeshauptstadt München drohen. Um dies zu verhindern, benötigt die interne Steuerverwaltung dringend mehr Personal.

Die Einführung eines internen Kontrollsystem für Steuern (IKS), siehe im Detail dazu 2.2.3, bietet eine gewisse strafrechtliche Schutzfunktion gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei irrtümlich fehlerhaften Steuererklärungen. Die Stadtkämmerei hat – wie vom städtischen Finanzausschuss im Dezember 2017 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10393) mit dem Aufbau eines IKS begonnen. Dieser von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young (EY) begleitete Prozess befindet sich aktuell in der dritten (Definition von Sollprozessen) von vier Projektphasen. Um das IKS in einen operativ wirksamen Zustand zu versetzen, ist die unmittelbare Besetzung der damit verbundenen Stellen unabdingbar. Aufgrund der mit dem IKS verbundenen Aufgabenausweitung tragen diese Stellen allerdings nicht zu einer Entlastung des insgesamt hohen Arbeitsaufwandes in der internen Steuerabteilung bei.

Aktueller Bearbeitungsstand bei der internen Steuerabteilung SKA 4.3: Stetig steigender Beratungsbedarf – z.B. aufgrund von Rechtsänderungen und wachsender Anzahl von steuerpflichtigen Tätigkeiten in städtischen Fachdienststellen. Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten der Landeshauptstadt München wird regelmäßig nur durch Ableisten von Mehrarbeit („Überstunden“) des vorhandenen Personals sichergestellt. Aktives Gestalten und Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen zur praktischen Umsetzung von steuerlichen Vorgaben in den Fachreferaten ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Steuerliche Probleme / Defizite in den Fachreferaten werden von der Stadtkämmerei nicht durchgängig aufgedeckt.

Die Inhalte der steuerlichen Rechte und Pflichten der Landeshauptstadt München ergeben sich aus den jeweiligen Steuergesetzen sowie auch aus der Abgabenordnung. Die Landeshauptstadt München bzw. der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt muss die mit den Steuergesetzen verbundenen steuerlichen Pflichten der Stadt, ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von der Landeshauptstadt München verwalteten bzw. vertretenen Stiftungen vollständig und fristgerecht erfüllen. Im Rahmen der Geschäftsverteilung wurde diese Aufgabe der Stadtkämmerei und innerhalb der Kämmerei der Abteilung SKA 4.3 Steuern übertragen.

Das Aufgabenspektrum der internen Steuerabteilung SKA 4.3 umfasst insbesondere die zentralisierte und spezialisierte Erstellung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen für die Landeshauptstadt München, der städtischen Betriebe, den umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich und der von der Landeshauptstadt München vertretenen und verwalteten Stiftungen sowie die anlassbezogene Beratung der städtischen Dienststellen und Betriebe bei steuerlichen Fragestellungen.

Bewertungsmaßstab für den Aufbau und die Arbeitsweise der internen Steuerabteilung SKA 4.3 ist wie in anderen Organisationseinheiten der Stadt, auch die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Organisation in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben. Als besonderer Beurteilungsmaßstab kommt jedoch bei einer internen Steuerabteilung noch die Kernfrage hinzu, ob sowohl die Organe der Stadt als auch die Mitarbeiter*innen der Stadt in steuerstrafrechtlicher Hinsicht ausreichend geschützt sind bzw. im Hinblick auf das besondere Risikoprofil des Steuerrechts geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um einen Vorwurf möglichst wirksam entkräften zu können, dass die Verantwortlichen der Landeshauptstadt München sich nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechend verhalten bzw. steuerliches Fehlverhalten tolerieren würden.

Die Landeshauptstadt München muss sich den insgesamt laufend erhöhten steuerrechtlichen Anforderungen, z. B. im Hinblick auf Transparenz und Dokumentation steuerlicher Auswertungen, der zunehmenden Digitalisierung der Besteuerungsverfahren (z. B. E-Bilanz, d4f), der Brisanz steuerlicher Pflichtverstöße im Umfeld der verschärften steuerstrafrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der zunehmend restriktiven Handhabung durch die Finanzverwaltung stellen.

2. Stellenbedarf

Aufgrund des großen Umfangs des städtischen Unternehmensbereiches und der Verschiedenartigkeit der ausgeübten steuerpflichtigen Tätigkeiten benötigt die interne Steuerabteilung der Stadt eine Vollbesetzung der vorhandenen Stellen sowohl in 3. QE als auch in 4. QE. Zudem benötigt die SKA 4.3 dem Grunde nach möglichst sofort 5 neue Vollzeitstellen; davon mindestens 3 mit langjähriger Berufserfahrung im Steuerbereich mit fundierten Kenntnissen zur Besteuerung der öffentlichen Hand ab BesGr. A 12 / EGr. 12 TVöD. Bei einem dauerhaften Unterschreiten der genannten Stellenanzahl besteht die Gefahr, dass die Landeshauptstadt München spätestens mittelfristig ihre steuerlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Hervor zu heben ist, dass die SKA 4.3 nicht nur mit diversen neuen Herausforderungen und der Umsetzung von Steuerreformen konfrontiert ist, sondern bereits vor einigen Jahren eine strategische Neuausrichtung dieser Abteilung begonnen wurde. Inhalt der strategischen Neuausrichtung der SKA 4.3 ist u.a. eine Kapazitätsausweitung von ursprünglich rd. 7,0 VZÄ auf rd. 18,0 VZÄ. Wegen Aufgabenmehrungen im Rahmen der Umorganisation des Kassen- und Steueramts (Übernahme Einheitsbewertung städtischer Grundstücke von SKA 4.2 durch die SKA 4.3 mit rd. 2,0 VZÄ) liegt die Zielvorstellung aktuell bei rd. 20,0 VZÄ in der 3. QE und der 4. QE. Des Weiteren sollte auch durch das Projekt d/4f eine zusätzliche Kompensationsstelle bereit gestellt werden.

Diese – vom POR grundsätzlich bereits anerkannte – Kapazitätsausweitung wurde leider im Rahmen der Eckdatenbeschlüsse der letzten Jahre immer wieder deutlich eingebremst. Mit Beginn der Corona-Krise fielen dann auch bereits vom Stadtrat beschlossene Stellenmehrungen in der SKA 4.3 sowie die Kompensationsstelle d/4f der Haushaltskonsolidierung zum Opfer.

Mit der aktuell zur Verfügung stehenden Personaldecke und Ausschöpfung der sonstigen Handlungsoptionen (z.B. Beauftragung externer Steuerberatung) kann letztlich nur das Tagesgeschäft erledigt werden.

Hervorzuheben ist dabei allerdings auch, dass die fachlichen Anforderungen der Steuerabteilung häufig auch entsprechende Vorbildungen und Berufserfahrungen im Bereich Steuern erfordern, wie sie nur im Bereich der Finanzämter, der steuerberatenden Berufe bzw. bei Bewerber*innen mit Hochschulabschluss in Fächern mit Schwerpunkt Steuerrecht (z.B. Master of Taxation) vorkommen. Entsprechend diesem Anforderungsprofil kann regelmäßig nicht auf externe Stellenausschreibungen verzichtet werden.

2.1 Bisher nicht eingerichtete Stellen

Mit Eckdatenbeschluss (Vorlagen Nr. 14 – 20 / V 16099) wurden 1,75 VZÄ ab 01.01.2020 beschlossen, aber aufgrund der Corona-Krise nicht eingerichtet. Für folgende VZÄ wird noch das Budget entsprechend vorbenannten Eckdatenbeschlusses benötigt.

Sachgebiet	Funktionsbezeichnung	Einwertung	Qualifikations-ebene	VZÄ
SKA 4.31	SB Steuerverwaltung	A14 / E14	4. QE	1,0
SKA 4.33	SB Steuerverwaltung	A12 / E11	3. QE	0,75

2.2 Neue Aufgabe

Im Einzelnen sind insbesondere auch folgende Entwicklungen für die strategische Neuausrichtung der internen Steuerabteilung SKA 4.3 von Bedeutung. Es handelt sich dabei um folgende neue Aufgaben.

2.2.1 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gem. § 2b UStG

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angenähert.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Landeshauptstadt München war somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer.

Für die Umsatzbesteuerung der durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Leistungen ergeben sich dadurch nunmehr folgende Neuerungen:

Tätigkeiten auf privat – rechtlicher Grundlage: Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro. Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Umsätze kann im Gegenzug auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Ob die Tätigkeiten ertragsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, ist demnach in Zukunft für die umsatzsteuerliche Würdigung ohne Bedeutung. Insbesondere die „generelle Nichtbesteuerung“ der Umsätze aus der Vermögensverwaltung (z.B. die Vermietung von Immobilien) entfällt zukünftig.

Tätigkeiten auf öffentlich – rechtlicher Grundlage: Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Wettbewerbsrelevante Tätigkeiten: Führt die Nichtbesteuerung von öffentlich - rechtlichen Leistungen zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“, ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen (und zwar gleichgültig, ob der Leistung eine eigentlich hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht). Hier hat der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche vor Augen, für die eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Monopol besitzt (also Bereiche, in denen Private auf Basis von gesetzlichen Öffnungsklauseln bzw. Regelungslücken handeln können). Die Umsätze aus derartigen Leistungen sind somit in Zukunft - sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen greift - auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug kann ggf. auch hier eine Entlastung auf der Kostenseite durch den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Nicht – wettbewerbsrelevante Tätigkeiten: Die Konsequenz der Umsatzbesteuerung bei auf öffentlich - rechtlicher Grundlage erbrachter Leistungen wird jedoch dann wiederum nicht ausgelöst, wenn die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt.

Die neue Rechtslage, die bei der Landeshauptstadt München ab dem 01.01.2023 gilt, führt nicht zuletzt zu einem massiven Umbruch der Umsatzsteuersteuerung. In qualitativer bzw. auch quantitativer Hinsicht kommen insbesondere eine Fülle von weiteren Einnahmen und Ausgabenbereichen hinzu. Zudem gilt es eine Vielzahl komplexer steuerlicher Fragestellungen zu klären, zu überprüfen, zu dokumentieren und umzusetzen. Auch führt die Implementierung risikomindernder Maßnahmen und Kontrollen zu einer quantitativen Aufgabenausweitung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird da-

her vermehrt umsatzsteuerlicher Beratungsbedarf bei städtischen Fachdienststellen bestehen.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe, wofür 1,0 VZÄ in BesGr. A12 / EGr.12 TVöD als zusätzliche Sachbearbeiterstelle im Sachgebiet SKA 4.32 Lohn-, Umsatz- und Abzugssteuern benötigt wird.

2.2.2 Mitarbeit/ Steuerliche Beratung im Rahmen des Projekt „digital4finance“ - Einführung von SAP/S4 Hana

Bei den Arbeiten zur Einführung von SAP S4 /Hana sind Besonderheiten zur Besteuerung der öffentlichen Hand im Allgemeinen und zur Besteuerung der LHM im Speziellen durch SKA 4.3 einzubringen. Darüber hinaus sind insbesondere aufgrund der Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gem. § 2b UStG Erweiterungen gegenüber SAP ERP (wie z.B. Umstellung von Sondersteuerkennzeichen für den anteiligen Vorsteuerabzug auf die Vorsteueraufteilung) erforderlich.

Die interne Steuerabteilung ist in diversen Workshops, welche fast täglich und mehrstündig stattfinden, aktiv dabei, um die steuerlichen Forderungen einzubringen und ggfs. mit anderen Referaten und den SAP-Beratern*innen abzustimmen. Eine Kompensationsstelle von d4f wurde aufgrund von der Corona-Krise nicht gewährt. Die Mehrarbeit erfolgt zusätzlich zum Tagesgeschäft.

Beispiele für Workshops:

- PSCD (Kassen- und Einnahmenmanagement)
- RE-FX SAP CAFM-Tool der LHM (Abbildung § 2b Umsatzsteuerreform)
- FI-AA (Anlagenbuchhaltung)
- FI (Finanzbuchhaltung)
- IKS (Internes Kontrollsystem für Steuern)

Es handelt sich um eine neue Aufgabe wofür 1,0 VZÄ in BesGr. A10 / E9C TVöD als zusätzliche Sachbearbeiterstelle im Sachgebiet SKA 4.31 Gewinnermittlung und Sonderaufgaben benötigt wird.

2.2.3 Einführung eines internen Kontrollsystem für Steuern (IKS)

Es lässt sich kaum vermeiden, dass irrtümlich fehlerhafte Steuererklärungen abgegeben werden. § 153 AO sieht für die Fälle, dass ein Fehler später auffällt, eine Berichtigungsmöglichkeit vor. Die Verschärfung der steuerstrafrechtlichen Vorschriften in den letzten Jahren lassen die Fälle des § 153 AO jedoch schnell zu einem steuerstrafrechtlichen Risikofall werden:

Korrekturen der Steueranmeldung können steuerstrafrechtliche Belange haben, da die Finanzverwaltung ab einer Steuerkorrektur von 10.000 € zu prüfen hat, ob eine Berichtigung nach § 153 AO oder eine Selbstanzeige nach § 371 AO vorliegt.

Mit Anwendungsschreiben vom 23.05.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen u.a. festgestellt, dass die Einrichtung eines internen Kontrollsystems für Steuern (= IKS) als Indiz gegen das Vorliegen von Vorsatz und Leichtfertigkeit anzusehen ist. Dies ist von großer Bedeutung, da unrichtig oder unvollständig eingereichte Steuererklärungen straf- bzw. bußgeldrechtlich vorwerfbar sind, wenn dies vorsätzlich bzw. leichtfertig geschehen ist.

Mit Beschluss des städtischen Finanzausschusses vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10393) wurde die Stadtkämmerei beauftragt, ein auf die Bedürfnisse der Landeshauptstadt München zugeschnittenes IKS für Steuern zu konzipieren, einzuführen und später dauerhaft zu betreuen.

Die Implementierung des IKS bei der Landeshauptstadt München zeichnet sich durch folgende 4 Projektphasen ab:

In Projektphase 1 erfolgte die Erfassung des Status Quo sowie die Festlegung des Handlungsbedarfes (Ist-Prozessdokumentation).

In Projektphase 2 wurde die Risikoanalyse durch Risiko-Kontroll-Matrixen je Steuerart/ Cluster erstellt (Soll- Prozessdokumentation).

Aktuell befindet sich die LHM in der 3. Projektphase. Hierbei findet die Entwicklung von steuerlichen Sollprozessen zur Minimierung von Risiken (z. B. Allgemeine Steuererrichtlinie, steuerartenspezifische Richtlinien, Checklisten, Arbeitsanweisungen, Optimierung steuerlicher Kernprozesse, automatisierte Kontrollen) statt. Im Projekt digital4finance wurde derzeit anhand einer Detailanalyse von Umsetzungsvorschlägen festgelegt, welche konkreten Themen in die F2-Standard Workshops aufgenommen und zum 01.01.2024 in SAP S/4 Hana umgesetzt werden, nämlich Themen zur Umsatzsteuer und Ertragssteuern. Parallel dazu erfolgt die Vorbereitung der fachlich inhaltlichen Themen.

In Projektphase 4 wird die Umsetzung der definierten Maßnahmen durchgeführt, wie zum Beispiel Überwachungskonzepte, Umsetzungsmaßnahmen, Statusberichte, Kommunikation, Schulungsmaßnahmen.

Um die vollständige Funktionsfähigkeit des IKS – und die damit verbundene rechtliche Schutzwirkung – zu gewährleisten, müssen die offenen Stellen schnellstmöglich besetzt werden. Eine interne Kompensation ist nicht (mehr) möglich.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe wofür insgesamt 1,0 VZÄ in BesGr. A12 / EGr. 12 TVöD als zusätzliche Sachbearbeiterstellen im Sachgebiet SKA 4.33 IKS für Steuern benötigt werden. Der Stellenbedarf setzt sich aus der im Rahmen des Stadtratsbeschluss mit der Vorlagennummer 14-20 / V 16099 beschlossenen Kapazitätsausweitung i. H. v. 0,75 VZÄ (siehe 2.1) und einem zusätzlichen Stellenbedarf i. H. v. 1,0 VZÄ zusammen.

2.2.4 Gewinnermittlung und Ertragsteuern

Aufgrund der dafür einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen muss die Landeshauptstadt München grundsätzlich für jeden von ihr unterhaltenen Betrieb gewerblicher Art (BgA) sowie für jede städtische Stiftung jährlich das zu versteuernde Einkommen feststellen und im Rahmen der fristgerechten Steuerdeklaration an die Finanzverwaltung erklären.

Die Anforderungen der Finanzverwaltung z. B. im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen zu elektronischen Steuererklärungen, der Anlage EÜR, der E-Bilanz jeweils nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz erhöhen sich laufend.

Beispiele für Betriebe gewerblicher Art und Stiftungen:

- BgA Großmarkthallen
- BgA Photovoltaikanlagen
- BgA U-Bahnbau
- BgA Sportstätten (Bezirkssportanlagen, Stadien und Freisportflächen)
- Stahlgruber-Stiftung
- Heiliggeistspital-Stiftung München

Es handelt sich um neue Aufgabenausweitungen, wofür 1 VZÄ in BesGr. A12 / EGr. 12 TVöD als zusätzliche Sachbearbeiterstelle im Sachgebiet SKA 4.31 Gewinnermittlung und Sonderaufgaben benötigt wird.

2.2.5 Abwicklung und Betreuung von umsatzsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Organschaften sowie Fusionen und Ausgründungen mit Beteiligungsgesellschaften

Diese Aufgabenstellung ist in den letzten Jahren neu hinzugekommen und gestaltet sich sehr zeitaufwendig mit komplexen Fragestellungen.

Beispiele:

- Betreuung und Umstrukturierung der umsatzsteuerliche Organschaft der LHMS GmbH (Tochter der SWM GmbH)
- Umsatzsteuerliche Organschaft mit der Olympia Park München GmbH
- Fusion WGB (Wohnungsbaugesellschaften)
- Fusion Städtische Friedhöfe München, Bestattungssdienst und Krematorium sowie Ausgründung als Eigenbetrieb
- Sanierung Gasteig
- Übertragung Kreativquartier auf die Münchner Gewerbehof GmbH
- Übertragung Campingplatz Thalkirchen auf die MRG GmbH

Es handelt sich um eine Aufgabenausweitung, wofür 1,0 VZÄ in A14 / EGr. 14 TVöD als zusätzliche Sachgebietsleiterstelle im Sachgebiet SKA 4.31 Gewinnermittlung und Sonderaufgaben benötigt wird. Hierbei handelt es sich um die im Rahmen des Stadtratsbeschlusses mit der Vorlagennummer 14-20 / V 16099 beschlossenen Kapazitätsausweitungen (siehe Nr. 2.1).

2.2.6 Umsetzung der Grundsteuerreform für städtische Grundstücke

Die interne Steuerabteilung überwacht die korrekte grundsteuerrechtliche Bewertung aller Grundstücke der Landeshauptstadt München. Dies geschieht mit Hilfe der zuständigen Referate, die Nutzungsänderungen oder Grundstücksgeschäfte von sich aus oder nach Anfrage mitteilen. In diesem Zusammenhang beantwortet die interne Steuerabteilung Anfragen der Referate und des Finanzamts, stellt bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechende Bewertungsanträge an das Finanzamt und prüft die finanzamtlichen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide sowie die Grundsteuerbescheide auswärtiger Gemeinden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Dies geschieht insbesondere bei:

- Grundstücksgeschäften (Erwerbe, Verkäufe, städtebauliche Verträge)
- Immobilienzu- oder -abgängen bei Stiftungen

- Nutzungsänderungen
- baulichen Änderungen
- Neuvermessungen von Flurstücken

Mit seinem Urteil vom 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig. Die heute noch geltenden Einheitswerte werden immer noch auf der Basis der ersten und einzigen Hauptfeststellung aus dem Jahr 1964 ermittelt. Man kann dies zwar durch höhere Hebesätze ausgleichen, aber die seither stattgefundenen Wertverschiebungen zwischen einzelnen Grundstücken werden dabei nicht berücksichtigt. Ursprünglich sollte alle 10 Jahre eine neue Hauptfeststellung erfolgen, was jedoch nie verwirklicht wurde.

Durch das Bayerische Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer in Bayern zum 01.01.2022 grundlegend reformiert. Als Konsequenz hieraus ist bis zum 01.01.2025 für alle städtischen Grundstücke (ca. 1.800) eine Neuermittlung des Einheitswertes vorzunehmen. Da es sich in diesem Fall um eine Steuerpflicht der Landeshauptstadt München handelt, muss die interne Steuerabteilung die erforderliche Informationen für die neue Wertermittlung aller städtischen Grundstücke an die Finanzverwaltung ermitteln. Die Umsetzungsmaßnahmen werden bald beginnen, da der Bayerische Landtag am 23.11.2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet hat.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe wofür 1,0 VZÄ in BesGr. A10 / E9C TVöD als zusätzliche Sachbearbeiterstelle im Sachgebiet SKA 4.32 Lohn-, Umsatz- und Abzugssteuern benötigt wird.

2.2.7 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit sind laut Stellenplan in der SKA 4.3 zur Aufgabenerfüllung 14,22 VZÄ eingesetzt. Davon sind 11,22 VZÄ in der 3. QE und 3,0 VZÄ in der 4. QE vorgehalten.

2.2.8 Zusätzlicher Bedarf

Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung ist es erforderlich, der SKA 4.3 5,0 VZÄ zuzuschalten.

Im Einzelnen werden folgende Stellenzuschaltungen ab 01.01.2022 beantragt:

Sachgebiet	Funktionsbezeichnung	Einwertung	Qualifikations- ebene	VZÄ
SKA 4.31	SB Steuerverwaltung	A10 / E9c	3. QE	1,0
SKA 4.31	SB Steuerverwaltung	A12 / E12	3. QE	1,0
SKA 4.32	SB Steuerverwaltung	A12 / E12	3. QE	1,0
SKA 4.32	SB Steuerverwaltung	A10 / E9c	3. QE	1,0
SKA 4.33	SB Steuerverwaltung	A12 / E12	3. QE	1,0

Die zusätzlichen Stellen werden unbefristet beantragt.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne die notwendige Kapazitätsausweitung kann die Landeshauptstadt München die ihr obliegenden steuerlichen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen. Dies könnte unter Umständen sogar ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Landeshauptstadt München zur Folge haben - insbesondere, wenn von der Finanzverwaltung auf städtischer Seite ein Organisationsverschulden festgestellt wird. Eine Möglichkeit zur Verlagerung von vorhandenen Kapazitäten zur SKA 4.3 sieht die Stadtkämmerei aktuell nicht. Allerdings regt die Stadtkämmerei an, aufgrund der gewachsenen Aufgaben (s. dazu insbes. 2.2.4 und 2.2.5.), auch bei den durch die LHM unterhaltenen Betrieben für einen Aufwuchs entsprechend qualifizierter Personalressourcen zu sorgen.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Mit der Kapazitätsausweitung wird grundsätzlich kein zusätzlicher Flächenbedarf ausgelöst. Die benötigten Arbeitsplätze sollen in bereits durch die LHM angemieteten Gebäuden untergebracht werden. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Stadtkämmerei durch Nachverdichtungen in den vorhandenen Räumlichkeiten der Stadtkämmerei untergebracht werden. Sollte durch die Kapazitätsausweitung längerfristig zusätzlicher Raumbedarf entstehen, würde dieser beim Kommunalreferat entsprechend angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	533.625,-- ab 2022	16.590,-- in 2022	,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	528.225,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	5.400,--	16.590,-- in 2022	,-- von 201X bis 20YY
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,75***	6,75***	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

*** in den 6,75 VZÄ sind neben den neu geforderten 5,0 VZÄ auch die 1,75 VZÄ enthalten, die im Rahmen des Stadtratsbeschlusses mit der Vorlagennummer 14-20 / V 16099 beschlossen wurde, aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie auf den städtischen Haushalt jedoch nicht eingerichtet werden konnten.

Die Personalauszahlungen wurden anhand der Mittelwerte aus den Jahresmittelbeträgen für Beamt*innen und Tarifbeschäftigte errechnet, da nicht absehbar ist, ob die Stellen mit Beamt*innen oder Tarifbeschäftigten besetzt werden.

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die zeitnahe Besetzung der oben genannten Stellen ist unabdingbar um:

- a) rechtskonformes Arbeiten zu ermöglichen,
- b) einen Reputations- bzw. Imageschaden durch steuer- und strafrechtliche Konsequenzen von der Landeshauptstadt München abzuwenden,
- c) den mit steuerlich relevanten Vorgängen betrauten Mitarbeiterkreis zu entlasten und vor illegalen oder dienstrechtlich problematischen Situationen zu bewahren.

Um einen Reputations- bzw. Imageschaden sowie steuer- und strafrechtliche Konsequenzen von der Landeshauptstadt München und dem Mitarbeiterkreis, welche mit steuerlich relevanten Vorgängen betraut sind, abzuwenden, ist es unabdingbar, dass die momentan problematische Stellen- und Personalsituation – insbesondere zur Unterstützung und zur Entlastungen von bereits vorhandenem Personal – zeitnah oben genannte Stellen in der internen Steuerabteilung SKA 4.3 besetzt werden.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats liegt als Anlage der Beschlussvorlage bei. Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 4 - Steuern, Frau Sonja Haider, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen des aktuellen Schreiben der Bußgeld und Strafsachenstelle des Finanzamt München, welches im November 2021 bei der Stadt eingegangen ist, nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um noch die Haushaltswirksamkeit für 2022 zu erreichen und damit die dauerhafte Einhaltung der steuerlichen Pflichten der LHM sicherzustellen.

II. Antrag des Referenten

1. Finanzierung

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 16.590 Euro einmalig im Haushalt 2022 und dauerhaft i. H. v. 533.625 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden. In diesem Betrag sind auch die Haushaltsmittel für 1,75 VZÄ enthalten, die im Rahmen des Stadtratsbeschlusses mit der Vorlagennummer 14-20 / V 16099 beschlossen wurden, aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie auf den städtischen Haushalt jedoch nicht eingerichtet werden konnten.

Darüber hinaus wird die Stadtkämmerei gebeten, die Einrichtung von 5,0 Stellen (VZÄ) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 211.290 € (40% des JMB).

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in

Der Referent

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 4
an die Stadtkämmerei SKA 2.3
an die Stadtkämmerei SKA 2.12
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei – SKA 4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Personal- und Organisationsreferat
An die Stadtkämmerei GL
z. K.

Am.....

Im Auftrag